



Kurzinformation

Registrierungspflicht für Friseur- und Kosmetikbetriebe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind gefragt worden, ob es auf nationaler Ebene eine **gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung für Friseur- und Kosmetikbetriebe** gibt. Falls eine solche besteht, ist danach gefragt, ob die Registrierung eine Hilfe bei der Lockerung der Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewesen ist.

In Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Gewerberecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG)¹ im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Von dieser hat der Bund auch überwiegend Gebrauch gemacht. Der Vollzug der gewerberechtlichen Vorschriften obliegt jedoch gemäß Art. 83 GG den **Ländern**. Eine **bundesweite Registrierung** von allen Betrieben von Friseuren und Kosmetikern in Deutschland gibt es daher **nicht**.

Grundsätzlich unterliegen Friseure und Kosmetiker gemäß § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)² einer **Anzeigepflicht**. Sie müssen ihr Gewerbe der zuständigen Behörde anzeigen. Die angezeigten Gewerbebetriebe werden entweder in einem nicht-öffentlichen **Gewerberegister** oder in einer **Gewerbekartei** geführt. Das findet jedoch nicht auf nationaler, sondern auf kommunaler Ebene statt.³ Auch betrifft das nicht nur Betriebe aus der Friseur- und Kosmetikbranche, sondern grundsätzlich alle Betreiber eines stehenden Gewerbes.

Da die Tätigkeit als Friseur in Deutschland zu den **zulassungspflichtigen Handwerken** zählt, müssen **Friseurbetriebe** zusätzlich auch in der **Handwerksrolle** eingetragen sein,

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>; die zitierten Links wurden zuletzt am 6. August 2020 aufgerufen.

2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html>.

3 Vgl. *Marcks*, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Werkstand: 84. EL Februar 2020, GewO § 14 Rn. 82.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO)⁴. Aber auch hierbei handelt es sich nicht um eine bundesweite Handwerksrolle, sondern jede Handwerkskammer führt eine Handwerksrolle.

Bei **Kosmetikern** handelt es sich nach der HwO um **handwerksähnliche Gewerbe**. Eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle besteht für sie nicht. Sie müssen ihren Betrieb aber gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 HwO der zuständigen Handwerkskammer anzeigen. Die Handwerkskammern sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** über die in ihrem Kammerbezirk ansässigen Betriebe von zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu führen, § 19 S. 1 HwO.

Sowohl die Handwerksrolle als auch das Verzeichnis nach § 19 S. 1 HwO beinhalten nicht ausschließlich nur Friseur- und Kosmetikbetriebe.

* * *

4 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG000301308>.